



Institutionelles Schutzkonzept

DPSG Stamm Sankt Bonifatius, Heldenbergen



Inhalt

Vorwort.....	2
Begriffsbestimmungen.....	3
Personalauswahl und -entwicklung.....	5
Stammesvorstand	5
Ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern (Leiter*innen)	5
Ehrenamtlich Mitarbeitende mit geringem Kontakt zu Kindern (Warte)	5
Ehrenamtlich Mitarbeitende ohne Kontakt zu Kindern	5
Helfende auf Veranstaltungen.....	6
Hauptberufliches Personal/Honorarkräfte	6
Präventionsschulungen.....	7
Erweitertes Führungszeugnis.....	8
Selbstauskunftserklärung	10
Aufsichtspflicht bei Minderjährigen	11
Leitbild und Verhaltenskodex	12
Beratungs- und Beschwerdewege	17
Meldewege: Vorgehensweise im Beschwerde- und Verdachtsfall.....	18
Sexualisierte Grenzverletzungen/ Grenzverletzungen	18
Sexuell übergriffiges Verhalten.....	18
Sexualisierte Gewalt	19
Dokumentation.....	19
Ausschlussverfahren der DPSG	21
Ansprechpersonen.....	22
Nachhaltige Aufarbeitung.....	25
Qualitätsmanagement	26
Maßnahmen zur Stärkung	27
Präventionsfachkraft	28
Schlussbestimmungen	29
Literaturverzeichnis	30

Vorwort

Die DPSG ist der größte katholische Pfadfinderverband und gleichzeitig einer der größten Kinder- und Jugendverbände in Deutschland. Als Teil einer weltweiten Erziehungsbewegung ist die Förderung junger Menschen zentrales Ziel allen Handelns. Basierend auf den Grundlagen der Pfadfinder*innenbewegung nach den Ideen von Lord Robert Baden-Powell gehört die DPSG dem Ring deutscher Pfadfinderverbände an. Dieser wiederum ist die deutsche Vertretung in der World Organization of the Scout Movement. Aktuell verteilen sich die Mitglieder in Ortsgruppen, sogenannten Stämmen, im Bistum Mainz. Bei den Mitgliedern handelt es sich sowohl um Kinder und Jugendliche als auch um Erwachsene.

Aufgabe des Stammes in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Die Mitglieder der DPSG sind Menschen in Entwicklung. Nicht nur die Kinder und Jugendlichen, auch die Leiter*innen des Verbandes reflektieren und überprüfen ihr eigenes Handeln und entwickeln sich so fortwährend weiter.

Dabei ist der Schutz der jungen Menschen stets ein elementares Anliegen. Wir begreifen unsere Stämme als Schutz- und Lernraum, in dem alle Beteiligten diese gemeinsame Verantwortung wahrnehmen und die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als integralen Bestandteil ihres alltäglichen Handelns verstehen. Somit dient das vorliegende trägerspezifische institutionelle Schutzkonzept als Basis für die Haltung, die in unserem Verband täglich gelebt wird. Durch die Auseinandersetzung mit unserer Einrichtung und unterschiedlichen Fragestellungen, die es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu klären gilt sowie durch die Anregung zur Reflexion eigener Haltungen und Verhaltens trägt das Schutzkonzept dazu bei, unseren Tätigen Handlungssicherheit und Orientierung zu geben und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu übernehmen und passgenaue Präventionsmaßnahmen einzuführen. Leitziel unseres institutionellen Schutzkonzeptes ist dabei die Etablierung einer wertschätzenden und grenzwahrenden Umgangskultur im Pfadfinder*innenalltag – einer „Kultur der Achtsamkeit“. Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn es auf allen Ebenen und von allen Beteiligten getragen wird.

Auf dieser Grundlage ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept nach den Richtlinien des Bistums Mainz entstanden und fasst alle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in unserer Diözese zusammen. Es richtet sich an alle und ist verbindlich gültig.

Es findet Anwendung ab dem 01.01.2025 und wird von allen Mitgliedern der Leiterrunde unterzeichnet.

Begriffsbestimmungen

Prävention und Intervention im Sinne dieses Konzeptes sind alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst alle strafbaren und nicht strafbaren Handlungen und wird im folgenden Abschnitt detailliert erläutert.

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen gegen dessen Willen vorgenommen wird. Der Begriff beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzverletzungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen.

Nicht alle Formen der sexualisierten Gewalt enthalten Berührungen. Einen Überblick mit Beispielen findet sich in der Broschüre „Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit“ des BDKJ und BJA Bistum Mainz.

Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen. Nur wenige Täter üben sexualisierte Gewalt aufgrund einer psychischen Erkrankung aus. Die Meisten planen ihre Handlungen gezielt und sind sich darüber bewusst, was sie tun.

Laut der Ordnung des Bistums Mainz umfasst sexualisierte Gewalt alle „Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Peter Kohlgraf, PräVO, 2020)

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Streng genommen bezieht sich die Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz auf Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Die Roverstufe der DPSG steht

Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren offen. Um volljährigen Rover*innen der DPSG von unseren Präventionsmaßnahmen nicht auszuschließen, wird im Folgenden von Kindern und Jugendlichen gesprochen und nicht von Minderjährigen.

Wird im Folgenden von Gruppenkindern gesprochen, dann ist die Rede von allen Schutzbefohlenen, sowie denjenigen, die einer Gruppe unseres Stammes zugehörig sind, der eine leitende Person zugeordnet ist. Folglich fallen Wölflinge (6-10 Jahre), Jungpfadfinder (9-13 Jahre), Pfadfinder (12-16 Jahre) und Rover (15-21 Jahre) darunter.

Wird im Folgenden von Leitenden (ab 18 Jahre) gesprochen, so sind damit alle aktiven Personen unseres Stammes gemeint, die an der Leitung einer Gruppe beteiligt oder Teil der Leitungsrunde sind.

Als Mitglieder verstehen wir Personen, die unserem Stamm zugeordnet werden können, aber weder einer Gruppe, noch der Leitungsrunde angehörig sind. Darunter fallen Eltern (Erziehungsberechtigte), Teilnehmende (Kinder und Jugendliche ohne weitere Funktion), Ehrenamtliche (Volljährige in ehrenamtlicher Funktion), sowie Warte und Prüfer (Mitglieder ohne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen)

Wenn im Folgenden von Externen die Rede ist, so sind damit Personen gemeint, die dem Stamm nicht angehören oder nicht direkt mit ihm verbunden sind.

Ehrenamtliche sind Leitende, freie Mitarbeitende, Vorstände, das Küchenteam und Personen mit Funktionen wie Materialpflege, Administration, etc. Eine DPSG Mitgliedschaft ist hierfür die Voraussetzung. In Ausnahmefällen können diese Personen auch unter 18 Jahre alt sein.

Die Teilnehmenden werden in die entsprechenden Altersstufen eingeteilt. Die Altersstufen gelten entsprechend der Ordnung. Die Teilnehmenden sind den Gruppenkindern gleichgestellt.

Personalauswahl und -entwicklung

Für alle benannten Personengruppen gilt der Verhaltenskodex. Falls dieser nicht bekannt ist, muss er im Vorfeld vom zuständigen Verantwortungsträger* thematisiert und von der Person verbindlich eingehalten werden.

Im Falle einer Doppelrolle gilt immer das umfangreichere Verfahren bzw. die detailliertere Anforderung.

Stammesvorstand

Der Stammesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, welche auf der Stammesversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Weiter ist der Vorstand für die Berufung von Leiter*innen und ggf. Fachreferent*innen verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stamm im Sinne der Ordnung der DPSG geführt wird und die für den Stamm tätigen Personen für ihre Aufgabe im Sinne der Ordnung geeignet sind.

Erweist sich der Stammesvorstand für sein Amt als ungeeignet, so hat die Stammesversammlung nach unserer Satzung das Recht, den Vorstand durch Neuwahl zu ersetzen. Dazu ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Der Stammesvorstand organisiert die Leitungsrunden, bereitet sie vor und führt sie durch. Des Weiteren ist er für die Jahresplanung (Terminierung von Aktionen), die Kommunikation mit Externen, die Vermittlung in Konfliktsituationen, die Mitgliederverwaltung und die Organisation und Durchführung von Stammes-/Mitgliederversammlungen zuständig.

Außerdem ist er Ansprechpartner für alle stammesspezifischen Probleme, aber auch für Kooperationen mit anderen Vereinen (z.B.: Förderverein des Stammes DPSG Heldenbergen). Außerdem hat der Stammesvorstand zu prüfen, ob und bis wann die Präventionsschulungen der Leiter gültig sind und sie rechtzeitig an die Auffrischung zu erinnern.

Die von der DPSG erstellte Bestätigung über ein eingesehenes erweitertes Führungszeugnis (eFz) kann von einem anderen Stammesvorstand oder dem Bundesamt der DPSG über NaMi eingesehen werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern (Leiter*innen)

Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten selbständig in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes. Die Leiter*innen werden vom Stammesvorstand berufen. Voraussetzung ist der Einstieg im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes. Das Gesamtverbandliche Ausbildungskonzept beinhaltet u.a. die Module 2d (Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung und Intervention) und 2e (Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Vertiefung und Prävention).

Vor Beginn der Leitungstätigkeit findet in unserem Stamm ein Einführungsgespräch zwischen mindestens einem Vorstandsmitglied und dem ehrenamtlichen Mitarbeitenden statt.

Die Einführung einer neuen Leitungsperson erfolgt in Zusammenarbeit mit einer bereits tätigen Leitungsperson oder einem Leitungsteam im Rahmen einer Gruppenstunde. Dies geschieht in Absprache mit dem Stammesvorstand. Die eFz werden vom Stammesvorstand angefordert und über NaMi geprüft. Die Woodbadgeausbildung beginnt mit dem Einstieg Schritt 1 und 2, der mit dem Stammesvorstand durchgeführt wird. Für alle Leitenden ist es besonders wichtig, die Ausbildung der Module 2d/e so schnell wie möglich abzuschließen und vorweisen zu können. Alle Leitenden sind angehalten, ihre Ausbildung selbständig voranzutreiben.

Die von der DPSG erstellte Bestätigung über die Einsichtnahme in das eFz kann von einem Stammesvorstand oder dem Bundesamt der DPSG über NaMi eingesehen werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende mit geringem Kontakt zu Kindern

Freie Mitarbeitende sind Mitglieder des Stammes, die keine aktuell laufende Berufung durch den Stammesvorstand haben. Sie können in Absprache mit dem Stammesvorstand für bestimmte Tätigkeiten ausgewählt werden (z.B.: Materialorganisation, Küchenteam, Aushilfen/Begleitung bei Lagern usw.).

Von diesen verlangt der Stammesvorstand ein gültiges eFz. Nachweise über eine abgeschlossene Schulung der Module 2d/e sind erforderlich.

Ehrenamtlich Mitarbeitende ohne Kontakt zu Kindern

Freie Mitarbeitende, bei denen der Kontakt zu Gruppenkindern oder Teilnehmenden vollständig ausgeschlossen werden kann (z.B.: NaMi-Verwaltung, Kasse, Zuschüsse, Homepage, usw.), sind nicht dazu verpflichtet, ein eFz vorzulegen. Der Stammesvorstand behält sich jedoch das Recht vor, ein eFz oder einen Nachweis einer gültigen Präventionsschulung zu verlangen. Eine ausgefüllte Selbstauskunftserklärung ist erforderlich.

Helfende auf Veranstaltungen oder Besucher auf Stammesveranstaltungen

Helfende bzw. Externe werden bei vereinzelt Veranstaltungen oder Tagesaktionen (z.B. Sommerfest, Mitgliederversammlung etc.) eingesetzt. Während ihrer Mithilfe werden sie von einer Leitung kontinuierlich begleitet.

Gleiches gilt z.B. für Besucherinnen und Besucher von Stammesveranstaltungen, die keine aktiven Stammesmitglieder sind. Diese sind z.B. Tagesgäste bei einer Jubiläumsveranstaltung oder einer Veranstaltung, zu der die Pfadfinder einladen. Dies betrifft z.B. ehemalige Mitglieder des Stammes, Eltern etc., die bei den Veranstaltungen keine Leitungsfunktion für die Gruppenkinder übernehmen.

Ein eFz oder eine Präventionsschulung ist nicht erforderlich. Dem Stammesvorstand steht es jederzeit frei, ein aktuelles eFz einzufordern und einen Nachweis über eine gültige Präventionsschulung zu verlangen. Eine ausgefüllte Selbstauskunftserklärung ist erforderlich.

Präventionsschulungen

Gemäß dem Ausbildungskonzept der DPSG ist die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche integraler Bestandteil der Ausbildung innerhalb der DPSG. Sie findet sich inhaltlich vor allem in den Ausbildungsbausteinen 2d und 2e wieder. Weitere Schnittstellenthemen wie Sexualpädagogik oder gendersensible Gruppenarbeit finden sich in den anderen Ausbildungsbausteinen wieder.

Alle 3 Jahre muss eine Präventionsschulung für alle Personen, die laut ISK schulungspflichtig sind, besucht werden. Die Schulung kann einmalig um 3 Jahre durch eine „Aufbauschulung“ der Diözese Mainz verlängert werden. Dabei handelt es sich um eine 4-stündige Online-Schulung, in der sowohl die Grundlagen wiederholt als auch ein spezielles Sonderthema behandelt werden.

In diesem Jahr bezieht sich die Aufbauschulung auf Grooming. Gegebenenfalls können auch andere Schulungen (z.B. von der Arbeit) als Aufbauschulung angerechnet werden. In diesem Fall wird aber um vorherige Absprache mit dem Diözesanvorstand gebeten.

Wenn die 3 Jahre der Auffrischungsschulung abgelaufen sind, muss erneut eine große 8-stündige Schulung (Module 2d+e) absolviert werden. Also: 2d+e (3 Jahre gültig), Aufbau (3 Jahre gültig), 2d+e (3 Jahre gültig), Aufbau (3 Jahre gültig)... Natürlich kann auch alle 3 Jahre jeweils die 8h Schulung (2d+e) absolviert werden.

Darüber hinaus werden die Präventionsschulungen des BDKJ (i.d.R. 6h) ab dem **1.9.2024** nicht mehr als ausreichend anerkannt.

Das bedeutet für alle, die vor dem 1.9.24 schon eine BDKJ Schulung absolviert haben: Für euch laufen die 3 Jahre noch ganz normal ab dem Datum der BDKJ-Schulung. Nach den 3 Jahren startet ihr dann mit einer 2d+e Schulung und könnt dann nach weiteren 3 Jahren eine Aufbauschulung machen.

Unser Stamm akzeptiert nur die DPSG-eigene Schulung der Module 2d und 2e. Diese Schulung ist 3 Jahre gültig und muss danach erneut absolviert werden, um weiterhin in unserem Stamm leiten zu dürfen. Dabei wird der Schulungsstand sowie die Gültigkeit jährlich vom Stammesvorstand überprüft. Auf der Homepage der DPSG kann man nachschauen, wann und wo die nächste Präventionsschulung stattfindet.

Unser Stamm schließt sich dem Beschluss der DV 2022 an.

Alle Vorstände sorgen für die Umsetzung des Beschlusses und prüfen, ob ihre verantwortlichen Gruppen an einer Fortbildung in diesem Bereich teilnehmen und halten die

Teilnahme in Form von Zertifikaten fest.

Erweitertes Führungszeugnis

Die staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sehen vor, dass bei Trägern der Jugendhilfe und bei kirchlichen Rechtsträgern keine Personen beschäftigt werden dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. StGB verurteilt worden sind. Dementsprechend müssen alle ehrenamtlich Tätigen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (eFz) oder eine Bescheinigung über die Einsichtnahme vorlegen. Um dies sicherzustellen, legen Ehrenamtliche gemäß der vom DPSG Diözesanverband Mainz beschlossenen PräVO nach § 7 ein eFz vor.

Entscheidend für die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten eFz sind Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, die anhand des angehängten Prüfschemas beurteilt werden können. Ausschlaggebend sind für uns vor allem der erzieherische und betreuende Umgang mit Minderjährigen sowie die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Übernachtung, bei der Minderjährige anwesend sind. Die Einsichtnahme in das eFz erfolgt über das DPSG Bundesamt.

Die Einsichtnahme erfolgt je nach Diözese alle 3 bis 5 Jahre. Um den bürokratischen Aufwand gering zu halten, gilt für alle stammesübergreifenden (also auch alle Diözesanveranstaltungen) ein Zeitraum von 3 Jahren.

Mit Inkrafttreten des institutionellen Schutzkonzeptes von allen Ehrenamtlichen und Honorarkräften, auf die dies zutrifft, wird ein eFz angefordert.

Dabei ist zu beachten, dass das Zeugnis vor Beginn eines Einsatzes vorliegt. Mit Inkrafttreten des institutionellen Schutzkonzeptes von allen Ehrenamtlichen und Honorarkräften, auf die dies zutrifft, wird ein eFz angefordert.

Informationen zur Kostenbefreiung finden sich in NaMi.

Bei Nichtmitgliedern der DPSG, die z.B. als Honorarkräfte oder Eltern eingesetzt werden, erfolgt die Dokumentation der Einsichtnahme in das eFz unter Angabe des Ausstellungsdatums des Zeugnisses und des Datums der Einsichtnahme. Damit wird sichergestellt, dass die rechtlichen Vorgaben zur Gültigkeit und Aktualität eingehalten wurden, denn ein eFz ist drei Jahre gültig und darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Zuständig für die Einsichtnahme ist der Diözesanvorstand. Er kann diese Tätigkeit an die Geschäftsführung sowie die Bildungsreferent*innen delegieren.

Eltern müssen ebenfalls ein eFz vorlegen, sobald sie eine Erziehungs-, Betreuungs- oder Aufsichtsfunktion für ein Kind (das nicht ihr eigenes ist) ausüben.

Um ein spontanes, einmaliges ehrenamtliches Engagement (ohne Übernachtung) zu ermöglichen, kann in besonderen Ausnahmefällen die Unterzeichnung des Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung kurzfristig die Vorlage eines eFz ersetzen. In diesen Fällen wird der Selbstauskunftserklärung ein kurzer Text beigefügt, der die Person verpflichtet, den eFz schnellstmöglich nachzureichen und zu versichern, dass keine Eintragungen nach §§ 171 ff. StGB vorliegen. Der Nachweis der Einsichtnahme durch die Bundesebene ist unverzüglich nachzureichen.

Selbstauskunftserklärung

Wir fordern von allen aktiven Ehrenamtlichen auf Stammesebene, die keinen intensiven Kontakt zu Kindern haben und von allen Helfern auf Veranstaltungen (siehe Kapitel: Personalauswahl und -entwicklung) einmalig die Abgabe einer Selbstauskunftserklärung. Diese enthält Angaben darüber, ob die Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde und ob diesbezüglich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. „Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger unverzüglich Mitteilung zu machen.“ (Peter Kohlgraf, PräVO, 2020). Dies gilt nicht, wenn bereits ein aktuelles eFz vorliegt und die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachgewiesen wird.

<https://bistummainz.de/export/sites/bistum/jugend/.galleries/downloads/Selbstverpflichtungserklaerung-des-Bistum-Mainz.pdf>

Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Eine Person ist aufsichtspflichtig, wenn ihr Minderjährige zur Erziehung oder Betreuung anvertraut sind. Durch die Aufsichtspflicht soll der:die Minderjährige vor Schäden bewahrt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass andere Menschen durch den:die Minderjährigen einen Schaden erleiden. Die Aufsichtspflicht kann sich aus Gesetz (z.B. Eltern) oder Vertrag (z.B. Aufnahme in den Kindergarten oder eine Jugendgruppe) ergeben.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Entscheidend ist dabei, welche Gefahren durch die unbeaufsichtigte Tätigkeit des:der Minderjährigen entstehen können, sowie das Alter und die Verständigkeit des Kindes.

Volljährige sind aufsichtspflichtig, wenn sie aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes beaufsichtigt werden müssen.

In unserem Stamm sind alle Gruppenkinder und Teilnehmenden aufsichtspflichtig. Während der Gruppenstunden oder eines Lagers in der eigenen Gruppe liegt die Aufsichtspflicht bei der jeweiligen Gruppenleitung.

Bei Stammesaktionen und Stammeslagern hat jede Leitung eine Aufsichtspflicht. Darüber hinaus hat die jeweilige Gruppenleitung eine besondere Aufsichtspflicht. Diese ist z.B. für die Verwaltung von Medikamenten und Personaldokumenten (z.B. Krankenkassenkarte) verantwortlich, wenn diese ihr von den Eltern oder dem Gruppenkind im Auftrag der Eltern übergeben wurden.

Die Gruppenleitung ist Ansprechperson für das Gruppenkind und für alle Fragen und Angelegenheiten, die das Gruppenkind betreffen, und muss über den Verbleib und Zustand des Gruppenkindes informiert sein.

In Ausnahmefällen kann die Gruppenleitung ihre Pflichten an eine geeignete Betreuungsperson delegieren. Dies geschieht jedoch immer in Absprache mit dem Gruppenleitungsteam der gleichen Stufe, dem Stammesvorstand und der gewählten Leitung.

Leitbild und Verhaltenskodex

Als Kernbestandteil unseres pfadfinderischen Handelns gibt das Pfadfindergesetz uns eine Orientierung, wie wir unser Leben gestalten:

„So begegnen wir allen Menschen mit Respekt und haben alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder als Geschwister. Wir sind höflich, helfen dort, wo es nötig ist und gehen zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.“

Wir möchten diese schon von unserem Gründer Lord Robert Baden-Powell beschriebenen Verhaltensmaxime als Grundhaltung für all unser Handeln begreifen und damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ leben. Weiterhin dient uns die Ordnung der DPSG als Grundlage unserer Haltung und der Gestaltung unseres Miteinanders.

Der vorliegende Verhaltenskodex bildet für alle Mitarbeiter*innen des Diözesanverbandes eine Grundlage zur Orientierung im Miteinander. Er versteht sich als Werkzeug zur ständigen Reflexion unseres Handelns hinsichtlich der darin beschriebenen Themen und Fragestellungen. An manchen Stellen gibt er jedoch auch Verbindliches vor.

Unser Verhaltenskodex wurde auf der Diözesanversammlung 2023 von allen Teilnehmenden gemeinsam entwickelt und beschlossen. Er soll als Grundlage für eine gemeinsame Haltung, Regeln und eine gemeinsame Kultur gelten.

Als Arbeitshilfe dafür werden im Stamm die 7 Kulturen der Achtsamkeit genutzt. Diese sind im Pfadfinderhaus ausgehängt.

Verhaltenskodex

1. Ich begegne allen Menschen auf Augenhöhe, unabhängig von Alter, Position und persönlicher Beziehung.
2. Ich reflektiere und hinterfrage regelmäßig mein eigenes Handeln.
3. Ich unterstütze andere in ihrer persönlichen Entwicklung.
4. Ich schaffe eine Kultur der aktiven Mitbestimmung.
5. Ich bin mir meiner Rolle/Funktion in der DPSG bewusst.
6. Ich bin mir der Wirkung meiner Worte bewusst.
7. Ich beachte, bemerke und bewahre die Grenzen aller, auch meine eigenen.
8. Ich achte die Intimsphäre von allen.
9. Ich bin sorgsam im Umgang mit sozialen Medien.

Ich begegne allen Menschen auf Augenhöhe, unabhängig von Alter, Position und persönlicher Beziehung.

Das bedeutet:

- Ich bin ehrlich und authentisch in meinen Aussagen.
- Ich schaffe den Raum, um individuelle Bedürfnisse und Gefühle zu äußern.
- Ich nehme meinen Gegenüber ernst und achte seine Bedürfnisse.
- Ich sage, was ich denke und tue, was ich sage.

Das setzen wir wie folgt um:

In unserem Stamm fördern wir Gesprächsregeln, die sowohl für Gruppenkinder, als auch Leitende gelten. Wir lassen unsere Mitmenschen ausreden, sind nicht herablassend, sondern begegnen allen mit Respekt, bringen für alle das gleiche Verständnis auf und gehen ehrlich miteinander um.

Wir unterstützen uns gegenseitig und schaffen einen Raum, in dem sich jeder wohlfühlt und keine Diskriminierung erfährt.

Ich reflektiere und hinterfrage regelmäßig mein eigenes Handeln.

Das bedeutet:

- Ich begreife Reflexion als persönlichen Lernprozess.
- Ich akzeptiere meine Stärken und Schwächen.
- Ich nehme meine Fehler bewusst wahr.
- Ich bin mir bewusst, dass dieselbe Handlung abhängig von Person und/oder Situation unterschiedliche Emotionen/Reaktionen auslöst.
- Ich bin mir bewusst, dass Reflexion ein lebenslanger Prozess ist.

Das setzen wir wie folgt um:

Wir setzen voraus, dass jedes Mitglied unseres Stammes ein eigenes Interesse hegt, sich stetig selbst zu verbessern und weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, das eigene Handeln im

Vorfeld zu reflektieren, sich seiner Stärken und Schwächen bewusst zu sein und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Gleichzeitig sollte jeder offen sein für Feedback, Diskussion und Verbesserung. Fehler passieren und unser Stamm zeigt Unterstützung bei der Behebung, Aufarbeitung und zukünftigen Vermeidung.

Ich unterstütze andere in ihrer persönlichen Entwicklung.

Das bedeutet:

- Ich versuche eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jeder sicher fühlt.
- Ich gebe jedem den Raum / die Chance, an seinen Stärken und Schwächen zu arbeiten.
- Ich akzeptiere andere Meinungen und nehme sie ernst.
- Ich nehme Fehlverhalten wahr und benenne es, gegebenenfalls über Dritte.
- Ich gebe auf respektvolle Weise Feedback und nutze diese Methode bewusst.
- Ich nutze die mir gegebenen Möglichkeiten (z.B. Leiterrunde, Lagerparlament, Eignungsgespräche, etc.), um Reflexionen & Feedback regelmäßig durchzuführen.

Das setzen wir wie folgt um:

Wir fördern eine gesunde Feedback-Kultur, in der nicht nur Kritik, sondern auch Lob geäußert wird. Es ist uns wichtig, dass sich dabei alle Beteiligten wohl fühlen, ehrlich miteinander umgehen und die eigenen Grenzen und die der anderen respektiert und gewahrt werden.

Im weiteren Sinne bedeutet das für uns, dass wir die Menschen in unserem Stamm ernst nehmen und nicht übergehen. Weder grenzen wir andere aus, noch bevorzugen wir andere.

Ich schaffe eine Kultur der aktiven Mitbestimmung.

Das bedeutet:

- Ich fördere andere, ihre eigene Meinung zu bilden.
- Ich ermutige andere, ihre Meinung und Bedürfnisse zu äußern.
- Ich nehme Meinungen und Bedürfnisse unabhängig von Rolle und Person ernst.
- Ich gebe anderen die Möglichkeit, sich in Entscheidungsprozesse einzubringen.
- Ich weise auf Partizipationsmöglichkeiten hin und unterstütze beim Nutzen dieser.

Das setzen wir wie folgt um:

Die Gruppenkinder werden schon während der Gruppenstunden in die Planung und Durchführung einbezogen und können jederzeit mitteilen, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Die Leitung hat die Aufgabe, die Gruppenkinder anzuleiten, muss aber auch Platz für Mitbestimmung und die Bedürfnisse der Gruppenkinder lassen und auf Mitbestimmungsmöglichkeiten hinweisen. Stellen zum Beispiel bestimmte Spiele ein Problem für ein Gruppenkind dar, werden diese Spiele vermieden und in Absprache mit der betroffenen Person abgehalten.

Auch auf Lagern können Gruppenkinder und Teilnehmende aktiv an diversen Planungen mitbestimmen. So steht ihnen, sofern möglich, immer eine Freizeit zur Verfügung, die kein vorgegebenes Programm hat. Auch bei den Abendrunden am Lagerfeuer können z.B. Liedwünsche geäußert werden.

Grundsätzlich gilt es einen Konsens oder Kompromiss zu vereinbaren, wenn verschiedene

Wünsche und Bedürfnisse aufeinandertreffen.
Gleiches setzen wir unter den Leitenden voraus.

Ich bin mir meiner Rolle/Funktion in der DPSG bewusst.

Das bedeutet:

- Ich bin ein Vorbild für andere.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit meiner Rolle um.
- Ich nutze meine Machtposition nicht aus.
- Ich vermeide bedrohendes und einschüchterndes Verhalten.

Das setzen wir wie folgt um:

Wir pflegen mit allen einen respektvollen, gesitteten, rücksichtsvollen und altersentsprechenden Umgang. Dabei verzichten wir auf vulgäre und aggressive Sprache und Verhaltensweisen.

Leitende haben immer rechtschaffen, fair und entsprechend des Verhaltenskodex zu handeln. Der Verhaltenskodex gilt auch für alle Mitglieder.

Ich bin mir der Wirkung meiner Worte bewusst.

Das bedeutet:

Ich spreche mit jeder Person respektvoll und wertschätzend

- Ich benutze keine diskriminierenden Formulierungen (z. B. hinsichtlich Herkunft, Glauben, Sexualität, Aussehen, Alter etc.)
- Ich vermeide es, bewusst andere durch meine Worte zu verletzen (z.B. gezielt eingesetzte Schimpfwörter).
- Ich nutze die Möglichkeit, in meinem Sprachgebrauch flexibel zu sein und mich sowohl der Situation als auch meinem Gegenüber anzupassen.
- Wie spreche ich mit einem Wölflinge/Jupfi/Pfadi/Rover/Leiter/Vorstand?
- Versteht mein Gegenüber, dass meine Aussage ironisch ist?
- Bedingt die Situation einen anderen Umgangston?
- Ist mir bewusst, dass sich nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die Sprache entwickelt?
- Ich stehe zu meinen Worten und bin authentisch in meinem Wirken.
- Ich reflektiere meine Worte und schaffe einen sicheren Raum für Rückmeldungen (Kummerkasten, Reflexion, aktives Zuhören, Feedback etc.)

Das setzen wir wie folgt um:

Wir achten auf eine altersgerechte Wortwahl und verzichten auf grenzverletzende (sexistische, sexualisierte, rassistische oder diskriminierende) Sprache.

Jeder hat die Verantwortung bei sprachlicher Grenzverletzung einzuschreiten und Position zu beziehen.

Ich beachte, bemerke und bewahre die Grenzen aller, auch meine eigenen.

Das bedeutet:

- Ich wahre die Grenzen, die ich erkenne.
- Ich teile meine Grenzen mit und reflektiere sie.
- Ich ermutige andere, ihre Grenzen aufzuzeigen und die der anderen zu wahren.
- Ich setze mich für die ein, die ihre Grenzen nicht aktiv mitteilen.
- Ich bin sensibel für Grenzen und fördere das Bewusstsein für sie.
- Ich toleriere keine Grenzverletzungen, wenn ich davon erfahre oder sie bemerke.
- Ich wahre einen altersentsprechenden Umgang und gehe angemessen mit intensiven Themen um (z.B. Sexualität, Gewalt, Extremismus, etc.)

Das setzen wir wie folgt um:

Wir respektieren und wahren die individuellen Grenzen anderer und gehen mit diesen verständnisvoll und behutsam um. Außerdem soll jeder darin ermutigt werden, seine Grenzen klar aufzuzeigen.

Jede Person soll Kindern und Jugendlichen, die unangemessen viel Nähe suchen, freundlich auf eine angemessene Distanz hinweisen und einfordern. Genauso sollen Grenzverletzungen angesprochen und nicht übergangen werden.

Jeder hat die Verantwortung, bei Grenzverletzung einzuschreiten und Position zu beziehen.

Wir verbieten unangemessene Vertrauensverhältnisse und über den Rahmen des Stammes hinausgehende Kontakte zu Kindern und Jugendlichen.

Ich achte die Intimsphäre von allen.

Das bedeutet:

- Ich achte die individuellen Grenzen aller und respektiere ein „Nein“.
- Ich schaffe Möglichkeiten, die individuelle Intimsphäre zu wahren (z.B. Sanitäre Anlagen, Schlafsituation, Zeckenkontrolle, etc.)
- Ich schaffe Schutzräume.
- Ich respektiere gemeinsame Regeln und halte mich daran.

Das setzen wir wie folgt um:

Jedes Mitglied hat die Intimsphäre anderer zu wahren und zu berücksichtigen.

Gruppenkinder und Teilnehmende schlafen und duschen grundsätzlich geschlechtergetrennt. Nur Pfadis (in Absprache mit den Eltern und der Leitung) und Rover (in Absprache mit der Leitung) dürfen ein gemeinsames Gruppenzelt als Schlafstätte nutzen, wenn alle Kinder und Jugendlichen damit einverstanden sind und eine Grenzverletzung ausgeschlossen werden kann.

Ich bin sorgsam im Umgang mit sozialen Medien.

Das bedeutet:

- Ich bin mir meinem Auftreten in sozialen Medien, dessen Wirkung und wen ich damit erreiche, bewusst.
- Ich nehme grenzüberschreitendes Verhalten im Internet bewusst wahr und handele aktiv.

- Ich bin mir der Gefahren im Netz bewusst und sensibilisiere andere dafür.
- Ich nutze und veröffentliche Medien nur in respektvoller Weise.

Das setzen wir wie folgt um:

Bilder, Videos und Filme dürfen nur dann gemacht oder verwendet werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen eingehalten werden (Alterfreigabe, Recht am Bild, Urheberrecht, usw.)

Außerdem dürfen Bilder und Videos nur dann veröffentlicht werden, wenn alle abgebildeten Personen oder die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben.

Die gültige Datenschutzbestimmung muss jederzeit eingehalten werden.

Verfasste Kommentare unter Beiträgen oder in Foren dürfen nicht gegen unseren Verhaltenskodex verstoßen.

Verstöße gegen geltende Gesetze können einen Ausschluss aus unserem Stamm mit sich ziehen.

Beratungs- und Beschwerdewege

In Fällen von Präventionsangelegenheiten greifen unmittelbar die Handlungsanweisungen des Bundeskinderschutzgesetzes und/oder der Interventionsordnung des Bistums. Hier ist eine Dokumentation zwingend notwendig.

Meldewege: Vorgehensweise im Beschwerde- und Verdachtsfall

Natürlich ist es unser Ziel, durch Prävention Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Dennoch können wir nicht jede Situation verhindern. Deshalb ist es notwendig, sich als Teil der Prävention auch dem Thema Intervention zu widmen. Die Bewältigung von Krisen, insbesondere wenn sie mit (sexualisierter) Gewalt zu tun haben, gehört zu den anspruchsvollsten Herausforderungen, denen wir uns in unserem Diözesanverband stellen müssen. Um im Ernstfall schnell und besonnen handeln zu können, wollen wir bereits im Vorfeld die Weichen für eine erfolgreiche Krisenbewältigung stellen und diese festhalten.

In Kürze vorab:

Alle sind meldepflichtig.

Alle Grenzverletzungen, Verdachtsfälle und Interventionen müssen dokumentiert werden.

Wir müssen handeln bei...

Sexualisierte Grenzverletzungen / Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbeabsichtigt und unfachlich und sind selten sexuell motiviert. Grenzverletzungen können z.B. entstehen, wenn man ein Spiel mit besonders viel Körperkontakt spielt. Es können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden. Sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, kann als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden. Wo eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig vom Empfinden jeder und jedes Einzelnen. Was für die eine Person noch völlig in Ordnung ist, kann bei einer anderen schon als persönliche Grenzverletzung aufgefasst werden. Grenzverletzungen sind aber nicht nur aus der Wahrnehmung und Empfindung Betroffener definierbar, sondern auch durch Regeln, kulturelle und gesellschaftliche Normen und Werte begründet.

Es geht uns als Pfadfinder*innen um respektvollen und grenzachtenden Umgang, der miteinander gelebt und gepflegt werden soll. Auch, weil grenzachtender Umgang, eine grenzachtende Kultur sowie grenzachtende Strukturen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Prävention von Grenzverletzungen beitragen.

Sexuell übergriffiges Verhalten

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sie immer absichtlich und zielen auf eine sexuell motivierte Machtausübung ab. Sexuelle Übergriffe gehen in der Regel mit einer gewissen Systematik einher, d.h. die Person, die sich sexuell übergriffig verhält, führt sexuelle Übergriffe immer wieder auf Kosten anderer aus.

Sexuelle Übergriffe äußern sich in der Sexualisierung von Atmosphäre und Situationen. Dies zeigt sich z.B. in Sprache, Gesprächen, Chats, Körperlichkeit, Filmen oder Bildern, die sexuelle Handlungen durch die übergriffige Person nahelegen und meist nicht alters- und rollengerecht

sind.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der/die Betroffene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt ist immer eine überlegte und geplante Handlung. Sie geschieht nie aus Versehen. Sie ist immer Gewalt, auch dann, wenn der/die Täter*in keine körperliche Gewalt ausübt um sein/ihr Ziel zu erreichen. Dazu nutzen Täter*innen ihre Macht-, Vertrauens- und/oder Autoritätsposition aus. Täter*innen nutzen vielfältige Manipulationsstrategien, um Betroffene und deren Umfeld bzgl. ihrer eigentlichen Absicht zu täuschen und zu beeinflussen. Sexualisierte Gewalt kann sein: verletzende Bemerkungen über den Körper, sich nackt zeigen müssen, Zungenküsse geben, den/die Täter*in nackt sehen und anfassen, Pornografie anschauen, bei pornografischen Aufnahmen dabei sein, angefasst werden, an der Scheide, am Po, an den Brüsten, am Penis angefasst werden, den Körper des/der Täter*in an den eigenen Körper reiben oder pressen. Mädchen und Jungen werden vergewaltigt, anal, oral oder vaginal mit Fingern, Gegenständen oder dem Penis, sexuell ausgebeutet und vieles mehr.

Sexualisierte Gewalt ist als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch definiert (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Formen sexualisierter Gewalt, die nach dem Alter (der Betroffenen), dem Verhältnis zwischen Täter/Täterin und Betroffener/Betroffenem und dem Ausmaß der sexualisierten Gewalt bewertet werden. In der Intervention wird zwischen den Begriffen „Verdacht“ und „Vermutung“ unterschieden.

In der Handreichung des BDKJ Mainz findet ihr eine Richtung, an der ihr Euch im konkreten Fall orientieren könnt. Wichtig ist hier zu benennen, dass jede Person meldepflichtig ist – auch ehrenamtliche Gruppenleiter*innen in den Ortsgruppen.

Außerdem gibt es die Arbeitshilfe der DPSG.

Dokumentation

Es ist sehr wichtig, den gesamten Prozess zu dokumentieren. Warum dies so wichtig ist, hat verschiedene Gründe. Zum einen hilft es euch natürlich, euch später noch an Einzelheiten erinnern zu können. Zudem kann es in einem möglichen späteren Strafverfahren hilfreich sein. Und nicht zuletzt könnt ihr mithilfe einer lückenlosen Dokumentation auch später noch erläutern, wie ihr zu der Entscheidung, die ihr getroffen habt, gelangt seid. Zu eurem eigenen Schutz und dem aller Beteiligten solltet ihr also Wert auf eine detaillierte und vollständige Dokumentation legen. Bei der Dokumentation solltet ihr zwei Ebenen beachten: die Sach- und die Reflexionsebene. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem solltet ihr auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schritts dokumentieren. Nachfolgend haben wir für euch exemplarisch aufgeführt, wie ein möglicher Dokumentationsbogen für das Erstgespräch aussehen könnte. Das bedeutet nicht, dass nur das Erstgespräch dokumentiert werden soll. Jedes Gespräch, jede Entscheidung

solltet ihr schriftlich festhalten. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass ihr den Dokumentationsbogen auf eure Bedürfnisse hin anpassen müsst.

Ausschlussverfahren der DPSG

Die DPSG hat die Option, Mitglieder aus dem Verband auszuschließen. Dieses Verfahren wird mithilfe der Ausschlussordnung geregelt. Die Ausschlussordnung findet sich auf der DPSG-Bundesseite.

Um ein Ausschlussverfahren und eine damit einhergehende Prüfung der Ereignisse durch einen Vorstand zu erreichen, kann jede Person formlos in Textform einen Antrag bei Zuständigen oder höheren Vorstand stellen. Zuständig bei Leiter*innen ist der Stammesvorstand, bei Stammesvorstehenden der Bezirksvorstand und bei Personen, die Teil der Bezirksleitung sind der Diözesanvorstand.

Während der Prüfung ruhen alle Mitgliedsrechte der Person bis zum Abschluss des Verfahrens. Sollte bei der Prüfung keine Notwendigkeit eines Ausschlusses festgestellt werden, so wird das Verfahren abgeschlossen und die Person erhält wieder alle Mitgliedsrechte.

Ansprechpersonen

Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement benötigt verlässliche Ansprechpersonen. Dies gewährleisten wir im DPSG Diözesanverband Mainz durch unsere hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im Diözesanbüro. Aber auch unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden in Leitungstätigkeiten (Diözesanvorstand, Stufenleitungen, Kurat*innen, Veranstaltungsleitende, etc.) sind Anlaufstellen für Rückmeldungen aller Art.

Für Fälle, die das Thema Kinderschutz betreffen, verfügt der Diözesanverband über eine qualifizierte Präventionsfachkraft, die zur Rate gezogen wird. Insbesondere bei Anfragen bzw. Beschwerden dieser Art wird ebenfalls auf Fachberatungsstellen verwiesen und ggf. mit ihnen kooperiert.

Bei Fragen, Unsicherheiten oder einem „komischen Gefühl im Bauch“, ist es jederzeit möglich und gewünscht, Beratung in Anspruch zu nehmen – auch anonym. Hierfür kann auf verbandsinterne Ansprechpersonen zugegangen werden oder eine anerkannte externe Fachstelle aufgesucht werden.

Bitte prüft die Kontakte auf Aktualität. Wir haben uns bemüht, Euch alle Kontakte zur Verfügung zu stellen. Bei Personalwechseln, kann es vorkommen, dass die Person eine andere ist – die Stelle bleibt jedoch erhalten.

Ansprechpersonen der DPSG DV Mainz

Diözesanbüro

Die aktuellen Kontaktdaten findet ihr auf unserer Homepage.

Diözesanbüro DPSG Mainz

Am Fort Gonsenheim 54

55122 Mainz

06131/253-629 (Büro) -630 oder -631 (Bildungsreferent*innen)

www.dpsg-mainz.de

Lotenstelle Kindeswohl im Bischöflichen Jugendamt

Am Fort Gonsenheim 54

55122 Mainz

Telefon:[06131 / 253 - 689](tel:06131_253_689)

E-Mail:lotenstelle-kindeswohl@bistum-mainz.de

Folgende Personen leiten Interventionsschritte im Bistum Mainz ein

<https://bistummainz.de/organisation/sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch/>

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat

06131 / 253 - 848

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Unabhängige Ansprechpersonen

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz

<https://bistummainz.de/organisation/sexualisierte-gewalt/index.html>

Externe Fachstellen

Bundesweites Hilfetelefon

Telefonnummer: **0800-22 55 530** (kostenfrei & anonym)

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

Infoseite für Kinder

Hilfe gegen sexuelle Gewalt

www.trau-dich.de

Infoseite für Eltern und Leiter

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt / Vergewaltigung

mit Hilfe-Telefonnummer

www.hilfeportal-missbrauch.de

Wildwasser e.V.

Standort Frankfurt

Böttgerstraße 22

60389 Frankfurt

Telefon: 069 - 95 50 29 10

Nachhaltige Aufarbeitung

Bei Übergriffen und Straftaten ist es wichtig, den Fall nachhaltig aufzuarbeiten.

Holt euch Unterstützung

Hierfür wird das gesamte System in den Blick genommen und mit der geschulten Fachkraft für Prävention der Diözesanebene kooperiert. Wo es notwendig ist, wird professionelle Hilfe (z.B. Fachberatungsstelle) in Anspruch genommen.

Euer Umfeld braucht Unterstützung

Nicht nur der*die Betroffene erfährt Unterstützung seitens der Diözesanleitung, auch das Umfeld wird dabei mit in den Blick genommen. Je nach Situation werden pädagogisch-psychologische und/oder juristische Beratung vermittelt sowie Supervision und Fortbildungen angeboten.

Auch die Öffentlichkeit hat ein Recht auf Aufarbeitung

Die Mitglieder, die Erziehungsberechtigten der Gruppenkinder und das soziale Umfeld werden, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Persönlichkeitsrechte, informiert.

Wir wissen, dass Intervention kein leichtes Thema ist und würden uns für euch wünschen, dass ihr nie in die Situation kommt, intervenieren zu müssen. Die Realität sieht leider anders aus, denn sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung finden überall statt: Bei uns in der DPSG, in den Schulen, bei den Kindern und Jugendlichen zu Hause oder bei anderen Freizeitaktivitäten.

Wir begleiten in der DPSG Kinder und Jugendliche intensiv und über einen langen Zeitraum. Dabei ist es recht wahrscheinlich, dass sich die Kinder und Jugendliche an uns als ihre Vertrauenspersonen wenden.

Intervention ist psychologisch herausfordernd und bedarf einer guten Kommunikation. Wichtig ist, dass ihr wisst, wo ihr euch Hilfe holen könnt und dass ihr nicht alleine seid. Wenn ihr euch nicht sicher seid, dann lasst euch zu diesem Thema schulen.

Qualitätsmanagement

Um das institutionelle Schutzkonzept regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln zu können, wird hierfür ein Qualitätsmanagement eingerichtet. Die Gesamtverantwortung liegt beim Vorstand. In diesem Rahmen wird das Schutzkonzept evaluiert und angepasst nach den Kriterien Fachlichkeit, Konkretisierungsbedarf, Aktualisierung des Rechtsrahmens, Praxisorientierung.

Für ein gutes Qualitätsmanagement ist es für uns selbstverständlich, unsere Vereinbarungen, Regelungen und Informationen für alle schnell und transparent zugänglich zu machen. Daher informieren wir auf verschiedenen Wegen über unsere Maßnahmen zur Prävention:

- In unseren Räumlichkeiten
- In der Leitungsrunde
- Im Leitendenordner in Google Drive
- In der WhatsApp-Gruppe der Leitungsrunde

Maßnahmen zur Stärkung

Als Kinder- und Jugendverband mit pädagogischem Auftrag ist es zentrales Ziel all unseres Handelns, die uns anvertrauten jungen Menschen ganzheitlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Wir wollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten unterstützen, die verantwortlich gegenüber sich und anderen leben und somit einem geringeren Risiko für Grenzverletzungen und Übergriffe ausgesetzt sind.

Zur Stärkung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln die Leitungsteams und Gremien für ihre Veranstaltung entsprechende Maßnahmen und setzen sie vor Ort ein.

Hierzu gehören u.a. die altersgerechte Information zu gültigen Regeln, Kinderrechten, möglichen Gefahrensituationen und zuständigen Ansprechpartner*innen, die Entwicklung gemeinsamer Regeln, Möglichkeiten der Kindermitbestimmung, das Leben einer konstruktiven Feedbackkultur sowie das Vorleben eines offenen, respektvollen und achtsamen Miteinanders.

Leiter*innen informieren sich hierzu in den Präventions- und Auffrischungsschulungen und tauschen sich über Erfahrungen und Methoden aus. Ebenso sind die Gruppenstunden ein guter Ort um das Thema in den Blick zu nehmen. Aber auch für Kinder- und Jugendliche selbst kann das Thema „Prävention“ und „Kinder stärken“ explizit auf unseren Veranstaltungen in (geschlechtsspezifischen) Workshops bearbeitbar gemacht werden. Hier werden die gültigen Voraussetzungen der außerschulischen Aufklärungsarbeit beachtet und ggf. Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten eingeholt.

Präventionsfachkraft

Der Vorstand des DPSG Diözesanverbands Mainz hat eine Präventionsfachkraft, die die Vorgaben der PräVO erfüllt, ernannt.

Laut getroffener Vereinbarung zur Übernahme der Funktion der Präventionsfachkraft ergeben sich folgende Aufgaben:

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal Prävention o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese

Unsere Präventionskräfte sind:

DPSG:
Referentin Kinder- und
Jugendschutz
Christina Koch
Prävention & Aufarbeitung
aufarbeitung@dpsg.de
+49 2161 - 91 82 38 57

Präventionsbeauftragte der Gemeinde:
Andrea Schrettl-Machens
Über unsere katholische KITA Tel: 06187-
26481
Über unser Pfarrbüro Tel: 06187-900559
Mail: andrea.schrettl-machens@bistum-
mainz.de

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Stammesvorstand

Hiermit erkläre ich, dass mir ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach dem Dreizehnten Abschnitt (Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder die Einstellung eines solchen Verfahrens gegen mich nicht bekannt ist.

Ferner verpflichte ich mich, im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Rechtsträger unverzüglich zu unterrichten.

Des Weiteren verpflichte ich mich, die fehlende Präventionsschulung innerhalb der nächsten Monate nachzuholen und die entsprechende Bescheinigung dem Stammesvorstand vorzulegen.

Weiterhin verpflichte ich mich, das erweiterte Führungszeugnis oder eine entsprechende Bestätigung über die Einsichtnahme innerhalb der nächsten drei Monate dem zuständigen Vorstand vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Literaturverzeichnis

Bange/Deegener. (1996). *Sexueller Missbrauch an Kindern*. Weinheim.

DPSG. (2019). *Arbeitshilfe. Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG*.

Von

https://www.dpsg1300.de/fileadmin/user_upload/AH_Aktiv_gegen_sexualisierte_Gewalt_web.pdf abgerufen

DPSG. (2022). *Ordnung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg*. Von

https://dpsg.de/sites/default/files/2023-02/20230209_ordnung_neu-digital.pdf abgerufen

Peter Kohlgraf, B. v. (Dezember 2019). Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz*(Nr. 3), S. 126-133.

Peter Kohlgraf, B. v. (Februar 2020). Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz*, S. 30-33.

Peter Kohlgraf, B. v. (Februar 2020). Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz*, S. 25-29.